

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse

Der Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse hat aufgrund des § 45 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 30.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Das Amt Oder-Welse unterhält nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG zur Erfüllung seiner Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr. Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit das BbgBKG und diese Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist nach § 45 Abs. 1 BbgBKG dem Amt Oder-Welse gegenüber verpflichtet, wer:
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährlich Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 Abs. 1 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann nach § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus, sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung nach § 3 Abs. 3 BbgBKG die Pflicht zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung gegenüber einer anderen Behörde oder Einrichtung, so sind dem Amt Oder-Welse die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 45 BbgBKG nicht möglich ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 2 kostenersatzpflichtig sind, werden Gebühren erhoben.
- (2) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Amtsdirektor. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung des Amtes Oder-Welse auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr abhanden kommen, beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenschuldner Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.

- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich die tatsächliche Einsatzzeit gemäß § 5 Abs. 2.
- (6) Für die Dauer von Einsätzen nach § 2 Abs. 1 und bei freiwilligen Hilfeleistungen nach § 3 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Kostensatz von 20,65 € je Stunde berechnet.
- (7) Bei Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. 2 BbgBKG wird für die Dauer der Einsatzzeit je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein verminderter Kostensatz von 10,33 € je Stunde berechnet.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich die tatsächliche Einsatzzeit gemäß § 6 Abs. 1.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) In Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen Fahrzeuge und Geräte über das übliche Maß hinaus mitgeführt werden, erfolgt für diese Fahrzeuge und Geräte keine Berechnung.
- (5) Bei Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. 2 BbgBKG und Brandwachen nach § 35 Abs. 1 BbgBKG werden ab der zweiten Einsatzstunde für die Fahrzeug- und Gerätekosten nur 50 % des Kostensatzes angesetzt.
- (6) Für die Inanspruchnahme gelten folgende Kostensätze:

Fahrzeug-/Geräteart:	Kostensatz:
Löschgruppenfahrzeug (LF 16)	71,12 €/Stunde
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	54,66 €/Stunde
Tanklöschfahrzeug (TLF)	88,72 €/Stunde
Vorausrüstwagen (VRW)	45,85 €/Stunde
Rüstwagen (RW 2)	66,74 €/Stunde
Kommandowagen (KdoW)	52,27 €/Stunde
Einsatzleitwagen (ELW 2)	139,83 €/Stunde
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	45,31 €/Stunde
Wasserträgeranhänger	16,79 €/Stunde
Pumpe / Dieselaggregat	19,35 €/Stunde
Rohrleitung zur Pumpe	2,76 €/Meter

§ 7 Sachkosten

Die Kosten für Verbrauchsmaterial (wie z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, usw.) werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. in Rechnung gestellt. Sie beinhalten bei Ölbindemittel die Kosten der Entsorgung.

§ 8 Inanspruchnahme überörtlicher Hilfe, privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann nach den §§ 3 Abs. 3, 13 und 18 BbgBKG überörtliche Hilfe, private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen zur Unterstützung anfordern. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung bzw. Gesamtführung der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für Aufwendungen Dritter (z.B. Einsatz von Rettungs- und Bergetechnik, Kosten überörtlicher Hilfe, usw.) sind die dem Amt Oder-Welse berechneten Beträge, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. zu erstatten.

§ 9 Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für die in § 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die diese Leistungen angefordert haben, in deren Auftrag sie angefordert wurden, in deren Interesse sie erbracht wurden oder deren Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht oder verursacht hat.
- (2) Gebührensschuldner für freiwillige Leistungen nach § 3 ist derjenige, der diese Leistungen angefordert hat.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Zahlungsfälligkeit

Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an das Amt Oder-Welse zu zahlen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in Kraft.

Pinnow, 24.03.2011

Krause
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung gegenüber dem Amt Oder-Welse unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist.

Pinnow, 24.03.2011

Krause
Amtdirektor